



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

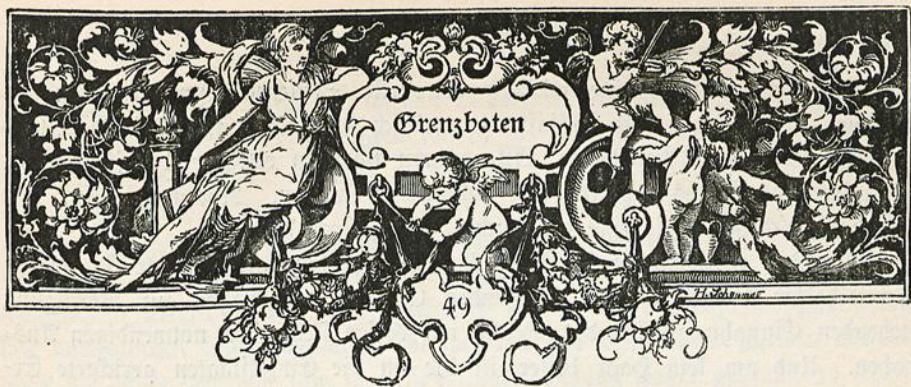
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Reichsfinanzreform

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Reichsfinanzreform



ine erste Zeit ist für Deutschland angebrochen. Es geht nicht mehr mit der Politik des Fortwurstelns. Aus dieser Erkenntnis ist der jetzt vorliegende Plan einer Reichsfinanzreform geboren. Allerdings, das Elend der finanziellen Lage des Reichs hat erst zum Himmel schreien müssen, bis es soweit kam. Der unbegreifliche Optimismus — oder soll man es Gedankenlosigkeit nennen? —, mit dem der Reichstag diese Lage behandelte, als er vor einem Jahrzehnt den verbündeten Regierungen ihre Entwürfe zu einer Neuordnung des Finanzwesens zerrissen vor die Füße warf, schien sich nachher eine Zeit lang sogar dem andern Teile der Reichsgesetzgebung mitgeteilt zu haben. Man braucht nur an die selbstzufriedne Gelassenheit zu erinnern, mit der der Schatzsekretär von Thielmann über die zutage liegende Misere hinwegzuschlüpfen verstand. Gewiß, warum sollte man verzweifeln? Gab es denn überhaupt ein Defizit im Reiche? Waren nicht vielmehr die Einzelstaaten verpflichtet, jeden Betrag im Haushalt des Reiches, der über dessen eigne Einnahmen hinausging, bis zur vollen Höhe des Bedarfs zu decken? Mochten die Einzelstaaten also zusehen! Ähnlich verfahren die Leute, die jede wirksam abwehrende gesetzgeberische Maßregel gegenüber der sozialrevolutionären Flut als unnötig und verfehlt verwerfen und „unentwegt“ eine Politik versöhnlichen Entgegenkommens empfehlen. Geht es schief, meinen sie, so haben wir ja immer noch das Militär. Aber die Leichtfertigkeit der Finanzpolitiker war noch viel unverantwortlicher. Zweifellos hat das Militär die Macht, eine Revolution zu unterdrücken; es kommt nur auf seinen guten Willen an. An diesem braucht man auch bei den Einzelstaaten, wenn es sich um die Beseitigung des Reichsdefizits handelt, nicht zu zweifeln; aber sie werden auf die Dauer nicht die Kraft dazu haben. Kein Mensch, der ein verständiges Urteil hat und ehrlich gegen sich selbst ist, konnte sich das verhehlen. Wie ist es möglich, daß trotzdem eine auf ein gesünderes Verhältnis zwischen dem Reich und den Einzelstaaten zielende Finanzreform so lange unterlassen werden konnte? Ein rücksichtsloser Unitarismus wird sagen: Mag die Selbständigkeit der Einzelstaaten, die ihre Pflichten gegen das Reich nicht mehr zu erfüllen vermögen, zugrunde gehn — um so besser! Denn mir

im Einheitsstaat kann eine wirklich rationelle Steuerfassung durchgeführt werden. Aber eine solche Auffassung praktisch zu vertreten, dürfte höchstens die Sozialdemokratie bereit sein. Alle andern Parteien erklären, den föderativen Charakter des Reichs erhalten und schützen zu wollen. Nochmals also: wie soll das geschehen ohne eine gründliche Finanzreform?

Nur die ausgemachte Heuchelei kann sich stellen, als glaubte sie an ein Schritthalten des von selbst wachsenden Ertrags der bisher zur Verfügung stehenden Einnahmequellen des Reichs mit dessen steigenden notwendigen Ausgaben. Und um kein Haar besser ist die an die Einzelstaaten gerichtete Ermahnung, im Bundesrat die Forderungen der verschiedenen Ressorts der Reichsverwaltung so zu beschneiden, daß ohne Erhöhung der Matrikularbeiträge auszukommen sei. Jedenfalls wurde mit solchen Redewendungen an der Tatsache nichts geändert, daß die Grenze der Leistungsfähigkeit der Einzelstaaten erreicht oder vielmehr überschritten worden war. Der Reichstag selbst erkannte dies an, indem er bei der Ansetzung der ungedeckten Matrikularbeiträge über die Summe von vierundzwanzig Millionen nicht hinauszugehn wagte. Um das Gleichgewicht des Etats herzustellen, hatte die Regierung eine Zuschußanleihe vorgeschlagen. Der Reichstag entsetzte sich über die Irrationalität dieses Auskunftsmittele. Er hatte Recht damit; die Deckung dauernder Ausgaben im Wege der Anleihe ist ein Notbehelf, dessen Anwendung nur ganz ausnahmsweise und nach dem Satze: „einmal ist keinmal“ verantwortet werden könnte. Eben deshalb suchte sich der Reichstag um ihn herumzudrücken; er hätte ja sonst die schlechterdings unumgängliche Dringlichkeit einer Reichsfinanzreform indirekt zugegeben. Lieber balancierte er den Etat mit Hoffnungen, indem er die Veranschlagung der Einnahmen aus den Zöllen ganz willkürlich erhöhte und den Einzelstaaten einen Teil der Matrikularbeiträge bis nach dem Ablauf des Etatsjahrs stundete, in der Annahme, daß die Rechnung ihre Entbehrlichkeit ergeben werde. Die Hoffnungen schlugen fehl, der Bankrott der Finanzkunst des Reichstags war erwiesen. Trotzdem schien der Reichstag nicht abgeneigt, das Spiel in infinitum fortzusetzen.

Man hat in den letzten Jahren lebhafter als je und in den weitesten Kreisen von den das Deutsche Reich bedrohenden Gefahren, äußern und innern, gesprochen. Aber man kann sehr zweifelhaft sein, ob unter diesen auch nur eine mehr zu fürchten wäre als die Versumpfung der Reichsfinanzmisere. Gute Finanzen sind das Rückgrat jedes Staates, der lebensfähig sein will; sie sind die Bedingung nicht nur für seine Fähigkeit, Kulturaufgaben zu erfüllen, sondern noch mehr für seine Widerstandskraft nach außen. In außerordentlich verstärktem Maße gilt das von einem Bundesstaate, der auf den festen Zusammenhalt seiner Gliedstaaten angewiesen ist. Wenn die Finanzen der Einzelstaaten durch die Schuld des Reichs dauernd verwirrt und schließlich bis an den Abgrund des Zusammenbruchs gebracht werden — wie dies bei einigen unserer kleinsten Reichsglieder heute schon der Fall ist —, so kann dabei die Zufriedenheit mit der Zugehörigkeit zu einem solchen Vaterlande unmöglich gedeihen, sondern es muß sich eine Reichsverdroffenheit ausbilden, die begründeter und deshalb in ihren Konsequenzen auch weit gefährlicher ist als Verstimmungen,

wie man sie bisher schon mit diesem Namen belegt hat. Und erlauben uns die traurigen Lehren der Geschichte unsers Volkes, über diese Aussicht leichten Herzens hinwegzugehen? Miquel nannte die Reichsfinanzreform eine nationale Frage allerersten Ranges und ergriff jede Gelegenheit, dies seinen Zuhörern mit der ganzen ihm eignen Leidenschaftlichkeit einzuschärfen. Mancher lächelte wohl, weil er dahinter den Feuereifer des „unerfülllichen Plasmachers“ argwöhnte; in Wahrheit war es die tiefste Sorge eines ebenso weitschauenden wie patriotischen Staatsmannes. Miquel hat aus dem Leben scheiden müssen, ohne die Frage der von ihm so heiß ersehnten Lösung näher gebracht zu sehen. Im Gegenteil, unter der Herrschaft des Zentrums hatte man sich gewöhnt, von der „famosen Reichsfinanzreform“ nur noch in Gänsefüßchen zu sprechen. Schwerlich würde wohl noch einer den Mut haben, dieses aussichtslose Unternehmen von neuem zu beginnen! Auch noch als der gegenwärtige Staatssekretär des Reichsschatzamts, Freiherr von Stengel, ernannt wurde, begrüßte ihn die Zentrumspresse mit der souveränen Versicherung, daß er ein Mann des Todes sein werde, wenn er sich etwa beikommen lassen wollte, nach Miquelschem Rezept eine Reichsfinanzreform zu machen.

Fast hätte es scheinen können, als ob die Drohung Eindruck gemacht hätte. Die kleine Vorlage, mit der Stengel debütierte, und die das Zentrum, nachdem es ihr die bescheidenen „Giftzähne“ ausgebrochen hatte, so gnädig war, passieren zu lassen, sah beinahe nach Furchtsamkeit aus. Der Stein war jedoch ins Rollen gekommen. Im letzten Winter gelang es der klugen Taktik des Staatssekretärs schon, so ziemlich alle Parteien zu dem Geständnis zu bringen, daß ohne eine Vermehrung der eignen Einnahmen des Reichs nicht mehr weiter gewirtschaftet werden könne. Und nun ist er mit seiner „großen“ Finanzreform auf dem Plane. Daß er es damit nicht leicht gehabt hat, weiß alle Welt. Nur einer in jahrzehntelanger Arbeit herangereiften Geschicklichkeit konnte es gelingen, die einander widerstrebenden Interessen der verbündeten Regierungen zu diesem kunstvoll gefügten Werke zu vereinigen. Um so mehr ist anzuerkennen, daß ganze Arbeit gemacht worden ist. Das Verhältnis zwischen dem Reich und den Einzelstaaten ist in einer Weise geordnet, daß dem verwirrenden und erbitternden Eingreifen in die Finanzwirtschaft der letzten ein Riegel vorgeschoben ist, und zugleich ist das Reich zur Deckung seines auf absehbare Zeit zu erwartenden Mehrbedarfs mit neuen eignen Einnahmen ausgestattet worden.

Freilich, die vollständige reinliche Scheidung zwischen Reich und Einzelstaaten, von der man ehemals zu sprechen liebte, bringt die Stengelsche Vorlage nicht. Die Matrikularbeiträge bestehen weiter. Doch wird für sie ein nach der jeweiligen Kopfzahl zu normierender Höchstbetrag eingeführt, der für jetzt mit der schon in den letzten Jahren tatsächlich innegehaltenen Grenze von vierundzwanzig Millionen übereinstimmt. Aber auch diese Grenze soll nur für gewöhnlich gelten; in außergewöhnlichen Zeitläuften, zum Beispiel im Kriegszustande, tritt die unbegrenzte Matrikularbeitragspflicht der Einzelstaaten wieder in Kraft. Damit kann man einverstanden sein. Auch bei dem frühern Plane der reinlichen Scheidung war der stillschweigende Vorbehalt selbstverständlich, daß im Notfall auch das in der Hand der Einzelstaaten verbliebne direkte

Steuerwesen für die Zwecke des Reichs in Anspruch zu nehmen sei. Wenn dies jetzt, und zwar in einer der föderativen Natur des Reichs entsprechenden Form, ausdrücklich festgesetzt wird, so kann das der neuen Vorlage nur als Vorzug angerechnet werden.

Mit nicht geringerer Genugtuung darf man die Auswahl der neuen Steuern begrüßen. Der am wenigsten zuzagende Punkt ist die Reichserbschaftsteuer, nicht um der Sache selbst willen, sondern weil sie ein Einbruch in das bisher eiferfüchtig gehütete Gebiet der Landessteuern ist, der zu weiterem anreizen könnte. Man weiß, daß die Reichserbschaftsteuer ein Zugeständnis an das Zentrum ist, das aus ihr eine *conditio sine qua non* gemacht hat. Anders als mit dieser Belastung der „Reichen“ glaubt es sich vor seinen Wählermassen nicht sehen lassen zu können. Das Zentrum hat man auch bei der etwas wunderlichen Verteilung des Ertrags der Steuer zwischen dem Reich und den Einzelstaaten im Auge gehabt. Die letzten erhalten unter allen Umständen ein Drittel des Ertrags. Von den übrigen zwei Dritteln bekommt das Reich so viel, wie zur Deckung seines Bedarfs notwendig ist, der Rest fällt ebenfalls den Einzelstaaten zu. Dadurch soll erreicht werden, daß die Einzelstaaten auch fernerhin ein unmittelbares Interesse daran haben, die Reichsausgaben so niedrig wie irgend möglich zu halten, ein Interesse, von dem das Zentrum fürchtet, daß es bei der Festsetzung einer Maximalgrenze für die Matrikularbeiträge verloren gehn könnte. Es bleibt abzuwarten, ob sich das Zentrum mit dieser „Kautel“ begnügen wird; je nachdem wird man sich sein Urteil über die Zweckmäßigkeit der Übertragung der Erbschaftsbesteuerung auf das Reich zu bilden haben.

Geradezu eine tapfere Tat muß man es nennen, daß die Stengelsche Vorlage auf dem eigensten Steuergebiete des Reichs so unumwunden an die beiden tragfähigsten Gegenstände, das Bier und den Tabak, herantritt. Nicht am wenigsten die großen Worte des Zentrums — von denen der Sozialdemokratie braucht man nicht erst zu reden! —, aber auch die Sünden anderer Parteien haben es verschuldet, daß in der öffentlichen Meinung Bier- und Tabaksteuer allmählich als gegen jede Erhöhung gefeit betrachtet wurden. Beim Bier kam den Gegnern der Steuer noch das Interesse der nicht zur Brausteurgemeinschaft gehörenden süddeutschen Staaten zu Hilfe. Diese haben eine Erhöhung der Biersteuer in der Brausteurgemeinschaft durch eine entsprechende Erhöhung ihrer Matrikularbeiträge zu begleichen, ein Umstand, der namentlich Bayern immer zu entschiedener Opposition gegen eine solche Steuererhöhung angeregt hat. Herrn von Stengel ist es gelungen, diesen Widerstand der Süddeutschen zu brechen — bei den Regierungen wenigstens. Im übrigen ist dem landläufigen Einwande gegen die Bier- sowohl wie gegen die Tabaksteuer, daß sie die untern Volksschichten unverhältnismäßig stärker belasten, durch eine Staffelung der ersten und durch eine enorme Erhöhung des Zolls auf ausländische Zigarren sowie durch eine scharfe Heranziehung der Zigaretten bei der andern nach Möglichkeit begegnet worden. Der Gedanke einer stärkern Belastung der tragfähigern Schultern ist auch — in durchaus zu billiger Weise — bei den verschiedenen den Verkehr treffenden Stempelsteuern festgehalten worden. Sie sind im übrigen durch die Bank unerfreulich — abgesehen etwa von der Automobilsteuer. Aber

dem großen Zwecke der Reichsfinanzreform zuliebe müssen und können sie getrost in den Kauf genommen werden.

Und nun die große Schicksalsfrage: Was wird der Reichstag tun? Durch den Höllenlärm der Sozialdemokratie wird sich kein verständiger Mann beirren lassen. Gewiß sind insbesondere Bier- und Tabaksteuer für ihr Geschäft der Volksaufwiegelung vorzügliche Agitationsmittel. Um so ernster tritt an die übrigen Parteien gerade unter den heutigen Umständen die Pflicht heran, in der Beurteilung der Regierungsvorschläge die gewissenhafteste Sachlichkeit walten zu lassen. Die von der Vorlage am nächsten berührten Interessenten werden in der bekannten übertriebenen Weise die übliche Abwehrbewegung ins Werk zu setzen suchen. Dem gegenüber ist vor allem ein zwar nicht herausforderndes, aber unbedingt festes und geschlossenes Auftreten der Regierungen nötig. Eine Abweisung der Vorlage *a limine* ist vom Reichstage schlechterdings nicht zu befürchten. Dagegen droht die Gefahr nachteiliger Abänderungen und der Ablehnung einzelner Teile. Offiziös ist angekündigt worden, daß man jede wirkliche Verbesserung annehmen, eine Herausbrechung des einen oder des andern Teils der Gesamtvorlage aber nicht zulassen werde. Hoffentlich wird die Hereinziehung der Abkömmlinge und der Ehegatten in die Erbschaftssteuerverpflichtung, wofür sich im Reichstage, allem germanischen Gefühl zum Trost, vielleicht eine Mehrheit fände, nicht als Verbesserung angesehen. Und weiter ist zu wünschen, daß sich die Abneigung der Regierungen gegen das Herausbrechen einzelner Teile auch auf das Vertauschen einer Steuer mit einer in dem Entwurf nicht enthaltenen andern, etwa der Quittungssteuer mit der Wehrsteuer, erstreckte.

Auch im günstigsten Falle allerdings wird es im Reichstage heiße Kämpfe geben. Einen starken Bundesgenossen aber hat die Finanzreform in dem außergewöhnlichen Ernst der allgemeinen Lage. Er wird dazu beitragen, daß man sich auch hier zu der vollen Höhe der Aufgabe emporschwingt.



Armenrecht, Anwaltszwang und Gerichtskostengesetz

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau

(Schluß)



er Ausspruch der Pandekten, jeder Rechtsstreit sei eine *res difficilis ac periculosa*, gilt sonach nicht für Parteien, denen das Armenrecht bewilligt ist. So erklärt es sich, daß die Rechtswohlthat des Armenrechts sehr gesucht, viel begehrt ist; um ihrer teilhaftig zu werden, genügt schon ein obrigkeitliches (polizeiliches) Zeugnis, daß der Antragsteller ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nötigen Unterhalts zur Bestreitung von Prozeßkosten außerstande ist. Wie die Obrigkeit sich die zur Ausstellung des Zeugnisses nötigen Grundlagen verschafft, ist ihre Sache; in kleinen Städten und auf dem platten Lande mag die Polizei zur Nachprüfung der Angaben der angeblich